

Berislav Pavišić
ordentlicher Professor
Juristische Fakultät
Universität Rijeka, Kroatien

**EINE EUROPÄISCHE STELLUNGNAHME ZU DEN
DESTRUKTIVEN AKTIVITÄTEN SCHÄDLICHER GRUPPEN**
Gesetzliche Regelung der Aktivität von Sekten in einem Land des Übergangs

I Gegenstand der Analyse

Die Diskussionen, die von den aktiven Moderatoren und den Meinungsäußerungen der Teilnehmer bei der internationalen Konferenz „Destruktive Gruppen und Jugend“ in Rijeka am 26. November 2010 getragen wurden, haben zu einer „Erklärung von Rijeka“ geführt, die einen ersten Schritt zu einer einheitlichen europäischen Stellungnahme betreffend die Probleme der Aktivität destruktiver Gruppen in Kroatien darstellt. Im europäischen Rahmen sollte diese einheitliche Stellungnahme eine verstärkte Verteidigung gegen destruktive Gruppen erlauben. Das ist sicher nur ein erster Schritt zur Annahme eines universalen einheitlichen juristischen Modells, das durch die Vereinten Nationen in Kraft gesetzt werden sollte.

I.1 Der Begriff der destruktiven Gruppe

Zuerst muss man mit Genauigkeit und Präzision feststellen, auf welche Gruppen sich das neue juristische Modell bezieht. Das ist das erste Problem, das sich ergibt. Tatsächlich gibt es mehrere Arten von Gruppen. Es besteht kein Zweifel, dass bestimmte Gruppen destruktiv sind. Es gibt andere, die nicht *a priori* destruktiv sind. Sie können legal sein, aber im konkreten Fall können sich die Aktivitäten ihrer Mitglieder als destruktiv erweisen. Es gibt dann Gruppen, die sich als religiös erklären, andere, die sich als Vereine darstellen – solche zum Beispiel, die körperliche Übungen, eine bestimmte Art von Nahrung, einen bestimmten Lebensstil, usw. propagieren. Es ist sehr schwierig, den destruktiven Charakter einer Gruppe

festzustellen, außer im Fall wo sie sich selbst als destruktive Gruppe erklärt, was normalerweise nicht der Fall ist ...

I.2 Der Begriff der gefährdeten Person

Die internationale Konferenz «Destruktive Gruppen und Jugend», die in Rijeka abgehalten wurde, befasste sich mit der Jugend. Man muss tatsächlich mit gefährdeten Personen rechnen und das sind nicht nur die Jugendlichen. Der Begriff der gefährdeten Person, entstanden aus der neuesten Rechtsentwicklung, wurde gebildet, um jene Personen besser zu schützen, die bestimmten Taten am meisten ausgesetzt sind. Im Recht bedeute der Begriff der gefährdeten Personen meist: a) Minderjährige, b) Behinderte, c) Kranke und d) sehr alte Personen. Aber es kann sich auch um Personen handeln, die die Sprache schlecht beherrschen.¹ Eine wichtige Aufgabe des juristischen europäischen Modells ist es, den Begriff der Gruppen zu erstellen, auf die sich dieses spezielle Gesetz bezieht.

Es besteht kein Zweifel, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für jene Personen gilt, die fähig sind, auf autonome und unabhängige Weise zu denken und zu handeln. Jedoch gibt es Personen, die nicht fähig sind, auf autonome und unabhängige Weise zu denken und zu handeln. Das sind die gefährdeten Personen. Die gefährdeten Personen sollten vor den Tätigkeiten destruktiver Gruppen geschützt werden: ob es sich nun um eine religiöse Gruppe oder um eine andere Art von Gruppe handelt. Der Schutz dieser Personen ist besonders wichtig in Situationen, in denen man Entscheidungen bezüglich ihrer Güter treffen muss. Es handelt sich um die *quaestio facti*.

II Die destruktiven Gruppen und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Zahlreiche Gruppen benützen das Recht, das durch den Artikel 9 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheiten garantiert wird. In der Mehr-

¹ Zu diesem ersten Begriff fügt sich für die beiden letzten Kategorien (die bis zu einem neueren Datum und im Gegensatz zu Minderjährigen nur wenig durch das Gesetz geschützt waren) ein Zweifel an bezüglich ihrer Fähigkeit „eine klare Zustimmung“ zu geben oder „ein fundiertes Urteil“ zu fällen, wie es zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvorschriften derzeit fordern (z.B. um ein Darlehen aufzunehmen, um sich einer Operation zu unterziehen).

zahl der Fälle erklären sich diese Gruppen als religiöse Gruppen, indem sie die Position des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs benützen, dem zufolge die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eine der wesentlichen Freiheiten ist, die die Identität einer Person bestimmt.² Die Ziele der destruktiven Gruppen sind jedoch oft verschieden.

III Die Länder im Übergang und die Aktivitäten destruktiver Gruppen

Eine gemeinsame Charakteristik der Gesetzgebung der Länder im Übergang ist das Fehlen gesetzgeberischer Normen, die die Aktivitäten destruktiver Gruppen regeln sollen. Es handelt sich um die Vorbeugung gegen bestimmte Verhaltensweisen und deren Bestrafung. Was die Vorbeugung betrifft, so ist es offensichtlich, dass einige Gruppen ohne jedes Hindernis in den Gebieten der Länder des Übergangs „operieren“, aber nicht nur dort. Was die Bestrafung betrifft, so gibt es keine Normen, die sich auf die destruktiven Aktivitäten einer bestimmten Gruppe beziehen.

Ein besonderes Problem ist das Fehlen systematischer und spezialisierter Schulung von Teilnehmern an außerordentlichen Verfahren. Dies ist eine wichtige Eigenschaft der Länder im Übergang, aber nicht nur dieser. In der Mehrzahl der Fälle ist die Öffentlichkeit nicht über die schädlichen Aktionen der destruktiven Gruppen informiert, während die Gesetzgebung nicht über die nötigen Normen verfügt.

IV Die Übereinstimmung der Aktivität der Gruppen mit dem nationalen Recht

Das nationale Recht sollte in erster Linie überprüfen, dass jede Organisation, die auf dem Territorium eines Staates unter der Jurisdiktion dieses Staates in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht agiert. Wenn die Organisation nicht in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht agiert oder wenn sie im Gegensatz zum nationalen Recht agiert, dann sollte diese Organisation einem Verfahren unterworfen werden, das die Beendigung ihrer Aktivitäten auf dem nationalen Territorium zur Folge hat. Man muss dies auf allen Ebenen verwirklichen,

² Cfr, *Buscarini et al. v. San Marino*, *Kokkinakis v. Greece*, *Cha're Shalom Ve Tsedek v. France*, *Metopolitan Church of Bessarabia v. Moldova*, *Serif v. Greece*, *manoussakis v. Greece*, *Agga v. Greece*, *Hasanj and Chaush v. Bulgaria*, *Larissis et al. v. Greece*, *Leyla Sahin v. Turkey et al.*

angefangen von der Ebene der Verfassung bis zu untergeordneten Ebenen. Es gibt keinen Zweifel, dass dies für die Länder im Übergang besonders wichtig ist. Es stellt sich die folgende Frage: „Sollen die Staaten Gesetze erlassen, die sich auf die erwähnten Aktivitäten beziehen?“ Zahlreiche Argumente sprechen zugunsten einer einheitlichen „europäischen“ Lösung, denn im gegensätzlichen Fall könnten sich die destruktiven Gruppen in den Ländern im Übergang verstecken und gleichzeitig von außerhalb der Grenzen eines bestimmten Landes agieren.

V Die Verantwortlichkeit für den Fall, dass gegen die Normen des nationalen Rechts gehandelt wird

Der Umstand, dass eine bestimmte Organisation als ganze dem Gesetz entsprechend handelt, bedeutet nicht, dass dies für alle ihre Mitglieder der Fall ist. Man muss daher die Situation unterscheiden, ob die Mitglieder, die gegen die juristischen nationalen Normen handeln (oder gehandelt haben), dies als Mitglieder dieser Organisation getan haben oder als Individuen. In Bezug darauf muss man also alle Fakten und vor allem die Umstände des Begehens der Taten, die Situation und die Zeugenaussagen der Opfer usw. in Betracht ziehen. Wenn man das Bestehen einer Beziehung zwischen Ursache und Wirkung der Tätigkeit eines Mitglieds der Organisation und der Organisation selbst feststellt, dann müssen die Strafen auch über die Organisation verhängt werden.³ Wenn der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht besteht (was selten der Fall ist), dann gibt es keinen Grund, über die juristische Person Strafen zu verhängen. In diesem Fall beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf das Individuum.

³ Artikel 1 des französischen Gesetzes About-Picard ist sehr wichtig: „Das Gesetz hat die Absicht, die Vorbeugung gegen und die Bestrafung von sektiererische Bewegungen zu verstärken, welche die Menschenrechte und die fundamentalen Freiheiten beeinträchtigen“. Dieses Gesetz sieht die „Auflösung bestimmter juristischer Personen vor“. Der Gesetzestext ist wie folgt: „Die Auflösung jeglicher juristischen Person, wie immer auch ihre juristische oder tatsächliche Form sei, welche Aktivitäten verfolgt, die zum Ziel oder als Ergebnis die Erzeugung, die Aufrechterhaltung oder die Ausnützung einer psychologischen oder physischen Unterwerfung von Personen haben, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, kann nach den Bestimmungen dieses Artikels, sei es in juristischer Form oder objektiv, verhängt werden, wenn gegen diese juristische Person selbst oder ihre juristischen oder tatsächlichen Leiter rechtskräftige Strafen wegen einer der im Folgenden genannten Vergehen verhängt wurden.“

VI Statt einer Schlussfolgerung: Vorschlag eines Modells juristischer Normen

VI.1 Unter Berücksichtigung, dass in einem einzigen Land die Tätigkeit destruktiver Gruppen durch ein spezielles Gesetz als Delikt, begangen durch den Täter und die juristische Person, definiert ist, muss man von seinem Inhalt ausgehen.⁴

Personen, die zum Denken und zum Treffen selbständiger und unabhängiger Entscheidungen fähig sind, können Aktionen (sogar) zum Nachteil ihres Eigentums und der Verteidigung anderer Rechte ausführen. In Bezug auf Verfahren, die diese Personen betreffen, können vorbeugende Maßnahmen das einzige Mittel sein. Man muss die Maßnahmen der Vorbeugung entwickeln und verbessern. Gleichzeitig muss man gesellschaftliche Inhalte entwickeln, die derzeit fehlen. Allgemein sollte sich die Gesellschaft ernst dem Problem der destruktiven Gruppen widmen, besonders dann, wenn deren Aktivitäten okkult sind.

Gefährdete Personen sollten besonderen Bedingungen unterworfen werden. Gewöhnlich haben Jugendliche kein Eigentum. Die Eltern oder gesetzlichen Vormünder treffen an ihrer Stelle Entscheidungen. Die anderen gefährdeten Personen können Entscheidungen zum Nachteil ihres Eigentums nur unter besonderen Bedingungen treffen.

VI.2 Juristische Normen, die als Ausdruck eines einheitlichen europäischen Ansatzes erlassen werden müssen, sollten einfach und so sein, dass sie leicht in die nationalen Gesetzgebungen eingefügt werden können. Ihr Inhalt sollte potentielle Täter abschrecken. Gleichzeitig sollen sie den wesentlichen Bestandteil enthalten, das Ziel, den Täter und die juristische Person zu bestrafen, aber nur dann, wenn das Verhalten des Täters in einem Ursache-Wirkung-Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe steht. Ein weites Einsatzgebiet ist Gegenstand der nationalen Gesetzgebung. Das internationale Recht sollte sich auf einen Umfang beschränken, der für die verschiedenen nationalen Systeme annehmbar ist.

⁴ Man bezieht sich auf das Gesetz mit der Absicht, die Vorbeugung vor und die Bestrafung von sektiererischen Bewegungen zu verstärken, welche die Menschenrechte und die fundamentalen Freiheiten beeinträchtigen (Gesetz About-Picard).

VI.3 Ich denke, man müsste einen einheitlichen europäischen Ansatz erstellen. Dieser Ansatz sollte mindestens die folgenden Normen enthalten.

Artikel 1

(1) Gefährdete Personen haben die freie Verfügung über ihr Eigentum oder über ihre anderen Rechte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung einer zuständigen staatlichen Stelle, die nach nationalem Recht errichtet ist.

(2) Im Fall gefährdeter Personen ist die Verfügung über ihr Eigentum oder über die anderen Rechte ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung einer staatlichen Stelle, wie im Punkt 1 dieses Artikel angegeben, hinfällig.

Artikel 2

(1) Im Sinne des Gesetzes sind gefährdete Personen: a) Minderjährige, b) Behinderte, c) Kranke und d) sehr alte Personen, ebenso wie jede Person, die nach der nationalen Gesetzgebung nicht arbeitsfähig ist.

(2) Die Verheimlichung des Umstandes, dass es sich um eine Person handelt, die im Punkt 1 angeführt ist, vonseiten des Vertragspartners oder einer anderen Person, die einen Täter im Verfahren der Disposition des Eigentums oder anderer Rechte vertritt, ist gemäß der nationalen Gesetzgebung ein Delikt.

Artikel 3

(1) Die staatliche Stelle gibt die im Punkt 1 des Artikels 1 dieses Gesetzes angeführte Zustimmung nicht,

a) wenn Umstände bestehen, die Verdacht erregen, dass das Verfahren der gefährdeten Person zum Nachteil gereicht,

b) wenn Umstände bestehen, die Verdacht erregen, dass das Verfahren der Disposition des Eigentums oder anderer Rechte ein Delikt ist.

(2) Die staatliche Stelle kann die im Punkt 1 des Artikels 1 dieses Gesetzes angeführte Zustimmung verweigern, wenn sie annimmt, dass für diese Beurteilung eine andere Motivation besteht.

(3) Die in Punkt 1 des Artikels 1 dieses Gesetzes angeführte staatliche Stelle kann ein ordentliches Verfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung durchführen. Die Entscheidung sollte innerhalb von 60 Tagen erfolgen.

(4) Die in Punkt 1 des Artikels 1 dieses Gesetzes angeführte staatliche Stelle soll die Motive, die zur Verweigerung der Zustimmung führten, schriftlich erklären.

Artikel 4

(1) Das nationale Recht legt fest, welches die Delikte sind, für die man die Strafverfolgung des Individuums und der Gruppe vorsieht.

(2) Das nationale Recht legt fest, welches die Strafen für die in Punkt 1 dieses Artikels erwähnten Delikte sind.